



HESSISCHER LANDTAG

21. 04. 2021

Beschlussempfehlung und Bericht Haushaltsausschuss

zu Gesetzentwurf
Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gute-Zukunft-Sicherungsgesetzes
Drucksache 20/5239

hierzu:

Änderungsantrag

Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 21/5548

A. Beschlussempfehlung

Der Haushaltsausschuss empfiehlt dem Plenum, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucks. 20/5548 – und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung –, in zweiter Lesung anzunehmen.

(CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD gegen AfD bei Stimmenthaltung Freie Demokraten und DIE LINKE)

B. Bericht

1. Der Gesetzentwurf war dem Haushaltsausschuss in der 68. Plenarsitzung am 17. März 2021 nach der ersten Lesung zur Vorbereitung der zweiten Lesung überwiesen worden. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucks. 21/5548, wurde dem Haushaltsausschuss vom Präsidenten des Hessischen Landtags am 20. April 2021 überwiesen.
2. Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 27. Sitzung am 21. April 2021 behandelt und die unter A wiedergegebene Beschlussempfehlung an das Plenum gefasst.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucks. 21/5548, angenommen.

(CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD gegen AfD bei Stimmenthaltung Freie Demokraten und DIE LINKE)

Wiesbaden, 21. April 2021

Berichterstattung:
Frank-Peter Kaufmann

Ausschussvorsitz:
Wolfgang Decker

Anlage

**Gesetz
zur Änderung des Gute-Zukunft-Sicherungsgesetzes
und des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes**

Vom

**Artikel 1¹⁾
Änderung des Gute-Zukunft-Sicherungsgesetzes**

§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Gute-Zukunft-Sicherungsgesetzes vom 4. Juli 2020 (GVBl. S. 482) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird die Angabe „630 000 000“ durch „130 000 000“ ersetzt.
2. In Nr. 5 wird die Angabe „960 525 000“ durch „1 460 525 000“ ersetzt.

**Artikel 2²⁾
Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes**

Das Hessische Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2021 (GVBl. S. 46), wird wie folgt geändert:

In § 70b Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 65 Satz 2“ durch die Angabe „§ 65 Satz 3“ ersetzt.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

¹⁾ Ändert FFN 44-9.

²⁾ Ändert FFN 41-43.